

II-349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
III. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.291-9c/70

65 J.A.B.

zu 17/J.

Prä. am 17. Juli 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Zl. 17/J-NR/1970

Die mir am 21. Mai 1970 übermittelte Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Eduard M o s e r , S u p p a n , Dr. H a u s e r und Genossen, betreffend Rauschgiftwelle, beantworte ich wie folgt:

1. Die gerichtlichen Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Suchtgiften gehen auf die Jahre 1947 und 1949 zurück. Danach ist der illegale Handel mit Suchtgiften in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, ein Verbrechen mit einer Strafe von ein bis fünf Jahren Kerkerzuzüglich einer Geldstrafe bis zu 225.000 S; das beschlagnahmte Gift verfällt dem Bund. Bei schweren Folgen sind sogar Kerkerstrafen bis zu fünfzehn Jahren möglich. Handelt es sich nur um kleinere Mengen, so ist die Tat nur eine gerichtlich strafbare Übertretung, allerdings auch für den Konsumenten.

- 2 -

Man muß sich aber vor Augen halten, daß es gerade auf diesem Gebiet mit Strafbestimmungen allein nicht getan ist. Die Zahl der ertappten Rauschgifthändler hängt sehr wesentlich von der Zahl der Beamten ab, die man auf diese Leute ansetzen kann. Das entsprechende gilt für Schmuggel und Zoll. Die Stellungnahme zu dieser Seite des Problems muß ich jedoch den Leitern der hiefür zuständigen Ressorts überlassen.

Darüber hinaus wird heute die Frage gestellt, ob Strafbestimmungen gegen den illegalen Konsum von Rauschgift in geringen Mengen überhaupt wünschenswert sind; man erschwert nämlich dem von einer Sucht Bedrohten den Weg zum Arzt, wenn er fürchten muß, daß er im Zusammenhang damit in ein Strafverfahren verwickelt werden könnte. Wir werden hier jedenfalls die internationale Entwicklung im Auge behalten müssen.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß die "strafrechtlichen Aspekte der Rauschgiftsucht" eines der Hauptthemen der VI. Konferenz der Europäischen Justizminister war, die vom 26. bis 28. Mai 1970 in Den Haag stattgefunden hat und an der auch ich als Vertreter Österreichs teilgenommen habe. Wie insbesondere die Ausführungen des Hauptberichterstatters dieses Gegenstandes, des dänischen Justizministers Knud Thesstrup (konservative Volkspartei) gezeigt haben, kann ganz allgemein die Tendenz festgestellt werden, einerseits den illegalen Rauschgifthandel mit besonders strengen Strafdrohungen zu bekämpfen, andererseits aber gegenüber den Süchtigen, die keinen Rauschgifthandel treiben, eher andere als strafrechtliche Mittel zur Entwöhnung einzusetzen.

Nach eingehender Diskussion hat die Justizministerkonferenz dem Ministerkomitee des Europarates empfohlen, die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Gebiete der Bekämpfung der

- 3 -

Rauschgiftsucht zu prüfen und dabei zwischen den minder gefährlichen Formen der Toxicomanie einerseits und anderen Betätigungen zu unterscheiden, die geeignet sind, die Rauschgiftsucht zu verbreiten und schwere soziale Schäden herbeizuführen. Österreich wird sich selbstverständlich an diesen Arbeiten des Europarates beteiligen und aus ihnen gewiß auch Nutzen ziehen. Im übrigen werde ich dem Nationalrat in Kürze einen Bericht über die Konferenz vorlegen.

2. Es liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Mitteilungen oder Berichte der Gerichte bzw. der staatsanwaltschaftlichen Behörden vor, wonach die geltenden Strafbestimmungen als nicht ausreichend betrachtet werden. Es ist daher auch nicht beabsichtigt, diese Strafbestimmungen im Zuge der Strafrechtsreform zu verschärfen. Auch die Vorentwürfe für ein neues Strafgesetz haben diesbezüglich keine weitergehenden Vorschläge enthalten. Ob und inwieweit strafrechtliche Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes in anderem Zusammenhang im Lichte der in letzter Zeit aktualisierten öffentlichen Diskussion der Gefahren des Mißbrauches von Suchtgiften allenfalls neu gefaßt werden sollen, wird, wie ich ausgeführt habe, Gegenstand weiterer Prüfungen bilden.

Ich werde jedenfalls alle Probleme des Mißbrauchs von Suchtgiften unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Strafrechtspflege weiter sorgfältig beobachten und gegebenenfalls dem Nationalrat neuerlich berichten.

16. Juli 1970
Der Bundesminister :

Browda